

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich diese Geschäfts- und Lieferbedingungen, auch wenn sie dem Besteller bei späteren Abschlüssen nicht ausdrücklich mitgeteilt werden. Sie werden durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anerkennung durch uns und werden weder ganz noch teilweise Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Bestellungen, Verträge und sonstigen Vereinbarungen aller Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die auch durch unsere Rechnung ersetzt werden kann. Bis zur schriftlichen Bestätigung gelten unsere Angebote aller Art als unverbindlich.

2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen sowie ganz oder teilweise unentgeltlich gelieferten Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie uns auf Verlangen zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die unseren Angeboten zugrundeliegenden Preise gelten ab Werk – bei Direktlieferung – bzw. ab Lager. Die Angebotspreise enthalten keine Mehrwertsteuer, keine Verpackung, keine Fracht, kein Porto, keine Versicherung und keine sonstigen Versandkosten.
- 3.2. Tritt während der Lieferfrist eine Preisänderung z. B. infolge von Materialverteuerungen, Veränderungen der Lohn- und Gehaltsstufe u.ä. ein, so werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Dies gilt nur für den Fall, dass die Lieferung erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 3.3. Kostenvorschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich. Erkennen wir während der Ausführung des Auftrages, dass sich die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % erhöhen, werden wir den Besteller unverzüglich darauf hinweisen. Kostenvorschläge werden nach Aufwand berechnet, wenn kein Auftrag erfolgt (Reparatur oder Neukauf).
- 3.4. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 7.500,- € gilt folgende Zahlungsvereinbarung: 25 % bei Vertragsabschluss; 25 % bei Anzeige der Lieferbereitschaft; 50 % nach Erhalt der Rechnung lt. Zahlungsbedingungen.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % über den Referenzzins der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 7 % zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen und weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für jede Mahnung werden pauschal 6,- € in Rechnung gestellt sofern nicht der Besteller einen geringeren oder überhaupt keinen Schaden nachweist.
- 3.6. Die Annahme von Checks und Wechseln erfolgt ausschliesslich zahlungshalber. Die Hereinnahme, Weiterbegebung und Prolongation von Zahlungsanweisungen und Wechsel bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Alle üblichen Bankspesen werden dem Besteller berechnet.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug und/oder erheblich verschlechterten Vermögensverhältnissen des Bestellers, die eine nicht ordnungsgemässe Erfüllung den aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Verpflichtungen erwarten lassen, kann der Auftragnehmer die sofortige Zahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen einschliesslich laufender Wechsel gestundeter Beträge verlangen. Stellt der Besteller in diesem Fall auf eine nochmalige Anforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, verbunden mit der Ablehnungsandrohung, keine ausreichenden und geeigneten Sicherheiten zur Verfügung, kann der Auftragnehmer die Arbeit an den laufenden Aufträgen bis zur Stellung von Sicherheiten einstellen und/oder vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.8. Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 3.9. Bei Teilzahlungskäufen tritt Fälligkeit der Gesamtforderung ein, wenn der Besteller mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug ist, der den Betrag von zwei Raten erreicht.
- 3.10. Ist Bankeinzug als Zahlungsart vereinbart, ist der Zahlbetrag einen Tag nach Zugang der Rechnung fällig, es sei denn es ist ein späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und auf der Rechnung angegeben. Die Vorabinformation des Lastschriftzinses (SEPA Pre-Notification) erfolgt mit der Rechnung. Ausreichend ist der Zugang der Vorabinformation spätestens einen Tag vor der Fälligkeit (Einzug des Rechnungsbetrages).

§ 4 Lieferung und Lieferzeiten

- 4.1. Vereinbarte Lieferzeiten sind nur bei Erfüllung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten verbindlich. Bei Nichterhaltung der Mitwirkungspflichten des Bestellers oder bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungswünschen des Bestellers verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen.
- Diese Regelung gilt auch für eine Installationsfrist entprechend: diese beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Besteller bestellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäss installiert sind und wenn die sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.
- 4.2. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Besteller vom Verträge zurücktreten, wenn auch eine von ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist verbunden mit der Ablehnungsandrohung vom Auftragnehmer nicht eingehalten wurde. Als angemessen gilt eine Nachfrist von 4 Wochen, beginnend mit Liefer- und Leistungsverzug des Auftragnehmers, wobei verlängerte Lieferzeiten gem. oben 4.1. zu berücksichtigen sind. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund des Liefer- oder Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 4.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, z.B. Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussparungen, behördliche Anordnungen, nachträglich eingetretener Material- oder Personalmangel usw., berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung und/oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von 2 Wochen hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Verzögerung bei Herstellerwerk, bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Im Falle der Verzögerung wird der Auftragnehmer Beginn und Ende der zugrundeliegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach folgender angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Eine Schadenersatzverpflichtung bei Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Auftragnehmer oder den Besteller besteht nicht.
- 4.4. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 4.5. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Besteller, Spedition, Frachtführer, u.ä. auf den Besteller über, es sei denn, die Versendung erfolgt durch Personal und Fahrzeuge des Auftragnehmers. Dies gilt auch für einzelne Teillieferungen. Verzögert sich die auf Wunsch des Bestellers durchzuführende Versendung, so sind wir berechtigt, nach Anzeige der Liefer-/Versandbereitschaft, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Der Besteller hat vor der Installation neuer Software- oder Hardwarekomponenten durch den Auftragnehmer bzw. vor Beginn vertraglich geschuldeter Wartungs- und Reparaturarbeiten sicher zu stellen, dass alle in seinem EDV-System verwendete Datenbestände im Sinne einer ordnungsgemässen Datensicherung gegen Verlust und Zerstörung geschützt und mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Bei Datenverlust ist die Haftung des Auftragnehmers auf den für die Reproduktion, die pflichtgemässen Verhalten des Bestellers, notwendigen Aufwand beschränkt, insbesondere haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn und aller Folgeschäden sowie nicht für mittelbare Schäden. Die Haftung der Auftragnehmerin bei Zerstörung wiederbringlicher Daten ist begrenzt auf die für die Bereitstellung der Hard- und Software-Produkte, die von dem Schadensereignis betroffen sind oder dieses verursachen, in einem Vertragsjahr anfallende Summe der Leasingraten. Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Schäden, die vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Darüber hinaus auch dann nicht, wenn vom Besteller wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

§ 5 Annahmeverzug des Bestellers

- 5.1. Nimmt der Besteller die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen verbunden mit einer Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.2. Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises vereinbart, sofern der Besteller nicht einen geringeren oder überhaupt keinen Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anders vereinbart ist. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für bestimmte Eigenschaften nur dann, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt ist. Katalogbeschreibungen gelten nur dann als zugesichert, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden.
- 6.2. Die Gewährleistung für Geräte die gewerblich genutzt werden beträgt 12 Monate ab Kaufdatum.
- 6.3. Für gebrauchte Maschinen, Geräte und Maschinen- oder Geräteteile ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4. Natürlicher Verschleiß, Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs bzw. ungeeigneten Materials, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, Einfluss von Fremdgeständen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt bei Veränderungen oder Reparaturen, die nicht vom Auftragnehmer oder durch von ihm ausdrücklich autorisierte Stellen vorgenommen werden, oder durch den Einbau fremder Ersatzteile, wenn der Eintritt des Schadens oder des Mangels mit dem Fremdeingriff bzw. dem Einbau von Fremtteilen in ursächlichen Zusammenhang steht
- 6.5. Der Besteller ist für die Beibringung von Genehmigungen oder Zulassungen selbst verantwortlich, soweit diese für den Betrieb der gelieferten Ware erforderlich sind.
- 6.6. Ist die Mängelrüge begründet, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl das Recht zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung. Schlägt auch eine wiederholte Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.
- 6.7. Sofern die Vor- bzw. Zulieferwerke des Auftragnehmers eigene Gewährleistungsansprüche gewähren, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten. In diesem Fall wird er dem Besteller seinen Vertragspartner benennen und ihn bei der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vor- bzw. Zulieferer unterstützen. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistung einschl. aller Neben- und Folgeleistungen sind gegenüber dem Auftragnehmer solange ausgeschlossen, solange ein Vorgehen des Bestellers gegen den Vertragspartner des Auftragnehmers nicht endgültig fehlschlagen ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch zur Sicherung für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, z.B. Forderungen aus Instandsetzungen, Ersatzteil-, Zubehör- und sonstige Lieferungen.
- 7.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräusserung, Verpfändung, Sicherungsbereinigung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Etwaige Pfändungen oder jede andere Beeinträchtigung der Rechte des Auftragnehmers an vorbehaltsbelasteten Lieferungen und Leistungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und geeignete Abwehrmassnahmen einzuleiten.
- 7.3. Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Der Besteller tritt bereits hiermit die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräusserungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehende Kaufpreisanforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt hiermit die Abtretung an.
- 7.4. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern anzuzeigen, die zur Geltendmachung des Rechts gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und etwaige Unterlagen auszuhandigen. Die Einziehungsbefugnis des Auftragnehmers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Der Auftragnehmer wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäss nachkommt.
- 7.5. Nach Zahlungseinstellung des Bestellers ist sowohl die Weiterveräusserung als auch die Verarbeitung der Vorbehaltsware ausgeschlossen. In jedem Falle hat der Besteller das Eigentum an den ihm gelieferten Vorbehaltswaren auch beim Dritten ausdrücklich vorzubehalten.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Waren und Leistungen auf Kosten des Bestellers abzuholen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbes. entgangenen Gewinn bleiben ausdrücklich vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, erfolgt die Rücknahme höchstens zum festgestellten Restwert. Kann eine Einigung über den Restwert nicht erzielt werden, so kann jede Partei einen neutralen Sachverständigen beauftragen, dessen Restwertfeststellung sich beide Parteien unterwerfen. Die Kosten des Sachverständigen sind vom Besteller zu tragen.

§ 8 Datenschutz

Wir, die Bürocenter Langer GmbH, Erhardstr. 42, 97688 Bad Kissingen – nachstehend Unternehmen genannt – beachten die Regeln des Datenschutzgesetzes und nehmen daher auch in Ihrem Interesse den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst. Personenbezogene Daten werden daher durch uns nur im technisch notwendigen Umfang erhoben, so z.B. für die Vertragsabwicklung. In keinem Fall werden die erhobenen Daten außerhalb unseres Unternehmens verwendet, verkauft oder anderweitig Dritten – soweit es nicht für die Vertragsdurchführung unerlässlich ist – weitergegeben.

Unser Unternehmen erhebt und speichert automatisch auf unserem Server Log Files Informationen, die Ihr Browser an uns übermittelt. Dies sind:

- Browsertyp/-version
- Verwendetes Betriebssystem
- Referrer URL (die zuvor besuchte Seiten)
- Hostname des zugreifenden Rechners (IP-Adresse)
- Uhrzeit der der Serveranfrage

Diese Daten sind für die Mitarbeiter unseres Unternehmens nicht bestimmten Personen zuzuordnen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen. Im Übrigen werden diese Daten unmittelbar nach einer statistischen Auswertung gelöscht.

Wenn Sie die von unserem Unternehmen angebotenen Newsletter empfangen möchten, benötigen wir von Ihnen eine verfügbare E-Mail-Adresse sowie Informationen, die die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind bzw. deren Inhaber mit dem Empfang des Newsletters einverstanden ist. Weitere Daten werden hierzu nicht erhoben. Ihre Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Personenbezogene Daten werden im Übrigen nur erhoben, wenn Sie uns diese im Rahmen Ihrer Warenbestellung, bei Eröffnung eines Kundenkontos oder bei Registrierung für unseren Newsletter freiwillig mitteilen. Wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten ohne Ihre gesonderte Einwilligung ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung werden Ihre Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht, sofern Sie nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben.

Ich willige ein, dass bei Eröffnung eines Kundenkontos Bestandsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) und mit gesondeter Einwilligung die Bankverbindung (Name der Bank, IBAN und BIC) in einer Kunden Datenbank gespeichert werden. Auf diese Weise kann ich mich bei künftigen Einkäufen mit Benutzernamen und Passwort anmelden und bestellen ohne nochmals meine Daten gesondert eingeben zu müssen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungskonten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Sofern wir in Vorleistung – etwa durch Lieferung der Ware gegen Rechnung – treten, sind wir berechtigt, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen ggf. eine Bonitätsauskunft bei folgenden Unternehmen einzuholen: Schufa, Creditreform.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten bei Abwicklung von Leasing-/Miet-/Mietkaufverträgen: Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung arbeiten wir mit MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt zusammen. Ihre Vertragsdaten und personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung an diese Gesellschaft übermittelt.

Ihre schutzwürdigen Belange werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Unsere Internetseiten verwenden an mehreren Stellen sog. Cookies. Sie dienen dazu, unser Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden und die Ihr Browser speichert. Die meisten der von uns verwendeten Cookies sind sog. „Session-Cookies“. Sie werden nach Ende Ihres Besuches automatisch gelöscht.

Sie haben jederzeit das Recht auf kostenfreie Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger, die Berechtigung, Sperrung oder Löschung der Daten sowie den Widerruf erteilter Einwilligung und den Zweck der Datenverarbeitung.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist Bad Kissingen. Als Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten und für das gerichtliche Mahnverfahren Bad Kissingen als vereinbart.

§ 11 Schlichtungsstelle

Wir sind zwecks Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

*Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein*

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem von der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 12.2. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragsergebnissen mit Zustimmung des Bestellers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Besteller kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.
- 12.3. Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbes. Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 12.4. Wir weisen ausdrücklich gem. § 33 DDSG darauf hin, dass die vom Besteller übergebenen und überlassenen Daten um Zusammenhang mit der Auftragsabteilung und der Vertragsabwicklung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.